

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hesel (GR HES/04)** am Dienstag,  
12.11.2013 in 26835 Hesel, Rathausstraße 14 (Rathaus, Sitzungssaal)

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:10 Uhr

**Anwesenheit:**

**Vorsitzender**

Gerd Dählmann

**Mitglieder**

Anita Berghaus  
Lars Dominik  
Hans Esser  
Heinz-Dieter Heuermann  
Karl-Heinz Hoffmann  
Erwin Köster  
Gerold Loers  
Jens Lüning  
Melanie Nonte  
Arne Salge  
Anja Schuberth

**Protokollführerin**

Andrea Eichhorn

**Von der Verwaltung**

Bernhard Müller  
Uwe Themann

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Friedhelm Höfes  
Jasmin Kunstreich-Heinrichsdorff  
Norbert Kurnitzki

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinderates am 22.05.2013
6. Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
7. Neufassung der Hundesteuersatzung  
Vorlage: HES/2013/015

8. 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Gewerbegebiet Hesel" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: HES/2013/020
9. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Hesel-Osterwarf gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: HES/2013/018
10. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Hesel-West gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: HES/2013/019
11. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Hesel-Nordost" (Zur Realisierung des BA II)
  - a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Wiederholung des Beschlusses der vorliegenden Fassung des Änderungsplanes (mit Begründung und dazugehörigen Fachplänen wie Umweltbericht, lärmtechnischen Berechnungen und Entwässerungsplan) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
  - c) Wiederholung des Beschlusses über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 i. V. mit den §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung als Satzung.  
Vorlage: HES/2013/021
12. 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Auf der Gaste" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: HES/2013/035
13. Einziehung von Gemeindestraßen gemäß § 8 Nieders. Straßengesetz
  - a) Bullmeedenweg
  - b) Elerkweg
  - c) Torfweg
  - d) Südermoorweg (teilweise)  
Vorlage: HES/2013/027
14. Änderung von Gemeindegrenzen gem. § 58 (2) FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Lammertsfehn/Selverde  
Vorlage: HES/2013/026

15. Aufstellung des Bebauungsplanes HE 1 "Ortsmitte"
  - a) Abwägungsentscheidung zu den zur (erneuten) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur (erneuten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
  - b) Beschlussfassung des Bebauungsplanes HE 1 "Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Begründung und Umweltbericht v. 05.07.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung  
Vorlage: HES/2013/016/1
16. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 1 "Ortsmitte"  
Vorlage: HES/2013/022
17. Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE1 "Ortsmitte"  
Vorlage: HES/2013/023
18. Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2017  
Vorlage: HES/2013/032
19. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014  
Vorlage: HES/2013/033
20. Informationen und Anfragen
21. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
22. Schließung der Sitzung

## **1 Eröffnung der Sitzung**

Herr Dählmann begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

## **2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung werden nicht erhoben. Herr Dählmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **3 Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

## **4 Einwohnerfragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten**

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

## **5 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinderates am 22.05.2013**

Gegen die vorliegende Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Einstimmig, bei einer Enthaltung, trifft der Gemeinderat folgende Entscheidung:

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2013 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

**6 Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

**7 Neufassung der Hundesteuersatzung**

**Vorlage: HES/2013/015**

Herr Dählmann bezieht sich auf die Vorlage.

Herr Esser merkt an, dass die Hundesteuersätze aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes in allen Mitgliedsgemeinden angehoben worden sind. Weiterhin bittet Herr Esser entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Mit 10 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme trifft der Gemeinderat einstimmig folgende Entscheidung:

**Beschluss:**

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Hesel**

**Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2**

**Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund                  | 48,00 EUR  |
| b) für den zweiten Hund                 | 72,00 EUR  |
| c) für jeden weiteren Hund              | 84,00 EUR  |
| d) für den ersten gefährlichen Hund     | 708,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund    | 852,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 960,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d-f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde der Rassen: Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Dogue-Bordeaux, Matino Espaniol, Dog Argentino, Chinesischer Kampfhund, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Pitbul-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### **§ 4** **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5** **Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Steuerbefreiung wird von ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahresteuern festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Lauf des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer halbjährlich zum 01.04. und 01.10. festgesetzt werden, wenn mehr als drei Hunde gehalten werden.

(3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind der Name, das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen, Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 den Namen, das Alter oder die Rasse des Hundes nicht angibt
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesatzung der Gemeinde Hesel vom 08.12.1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Hesel,

**Gemeinde Hesel  
Der Gemeindedirektor  
Uwe Themann**

**8 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Gewerbegebiet Hesel" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB**

**Vorlage: HES/2013/020**

Herr Dählmann bezieht sich auf die Vorlage.

Herr Esser merkt an, dass keine weiteren Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen. Es sollte versucht werden neue Flächen zu kaufen und zu erschließen.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu a):**

Zu den während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der anliegenden Zusammenstellung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu b):**

b) Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Hesel-Gewerbegebiet“ wird in der vorliegenden Form der dieser Vorlage beigelegten Anlage gemäß § 10 als Satzung beschlossen.

**9 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Hesel-Osterwarf gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB**

**Vorlage: HES/2013/018**

Ohne weitere Aussprache erfolgt einstimmig folgende Entscheidung.

**Beschluss zu a):**

Zu den während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der anliegenden Zusammenstellung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen

Einstimmig erfolgt folgende Entscheidung.

**Beschluss zu b):**

Die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hesel-Osterwarf“ wird in der vorliegenden Form der dieser Vorlage beigelegten Anlage gemäß § 10 als Satzung beschlossen.

**10 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Hesel-West gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB**

**Vorlage: HES/2013/019**

Ohne weitere Aussprache erfolgt einstimmig folgende Entscheidung.

**Beschluss zu a):**

Zu den während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der anliegenden Zusammenstellung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen

Einstimmig erfolgt folgende Entscheidung.

**Beschluss zu b):**

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hesel-West“ wird in der vorliegenden Form der dieser Vorlage beigefügten Anlage gemäß § 10 als Satzung beschlossen.

**11 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Hesel-Nordost" (Zur Realisierung des BA II)**

**a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**b) Wiederholung des Beschlusses der vorliegenden Fassung des Änderungsplanes (mit Begründung und dazugehörigen Fachplänen wie Umweltbericht, lärmtechnischen Berechnungen und Entwässerungsplan) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung**

**c) Wiederholung des Beschlusses über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 i. V. mit den §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung als Satzung.**

**Vorlage: HES/2013/021**

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu a):**

Zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der anliegenden Zusammenstellung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu b):**

Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hesel-Nordost“ (mit Begründung und dazugehörigen Fachplänen wie Umweltbericht, lärmtechnischen Berechnungen und Entwässerungsplan) in der nach dieser Abwägung vorliegenden Fassung wird gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu c):**

Die mit dem Änderungsplan ausgelegten örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit den §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung werden als Satzung beschlossen.

**12 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Auf der Gaste" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**a) Entscheidung über die zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**b) Beschlussfassung als Satzung (mit Begründung und Anlagen) gemäß § 10 BauGB**

**Vorlage: HES/2013/035**

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu a):**

Zu den während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der anliegenden Zusammenstellung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu b):**

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Auf der Gaste“ wird in der vorliegenden Form der dieser Vorlage beigefügten Anlage gemäß § 10 als Satzung beschlossen.

**13 Einziehung von Gemeindestraßen gemäß § 8 Nieders. Straßengesetz**

**a) Bullmeedenweg**

**b) Elerkweg**

**c) Torfweg**

**d) Südermoorweg (teilweise)**

**Vorlage: HES/2013/027**

Ohne weitere Aussprache erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss:**

Die nachfolgend aufgeführten Wege bzw. Teilstrecken werden als öffentliche Verkehrsflächen eingezogen:

| Nr. | Name                                                                        | Beginn                                                     | Ende                                                                      | Länge<br>ca. |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 2-4 | Bullmeedenweg<br>(Flur 2, Flurstücke<br>51/5 u. 19/2, Ge-<br>markung Hesel) | Meedeweg<br>(Flur 2, Flurstück<br>22/2<br>Gemarkung Hesel) | Landwirtschaftliche Fläche<br>(Flur 2, Flurstück 6/2,<br>Gemarkung Hesel) | 282 m        |

|       |                                                                      |                                                                |                                                                                     |       |
|-------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2-3   | Elerkweg<br>(Flur 2, Flurstück<br>23/2, Gemarkung<br>Hesel)          | Meedeweg<br>(Flur 2, Flurstück<br>22/2,<br>Gemarkung Hesel)    | Landwirtschaftliche Fläche<br>(Flur 2, Flurstück 4/6<br>Gemarkung Hesel)            | 120 m |
| 2-140 | Torfweg<br>(Flur 36, Flurstück<br>47/2<br>Gemarkung Hesel)           | Südermoorweg<br>(Flur 36, Flurstück 70<br>Gemarkung Hesel)     | Landwirtschaftliche Fläche<br>(Flur 36, Flurstück 47/3,<br>Gemarkung Hesel)         | 554 m |
| 2-135 | Südermoorweg<br>(teilweise)<br>Flur 36, Flurstück<br>98 u. 70/2 tw.) | Poststraße<br>(Flur 36, Flurstück<br>96, Gemarkung He-<br>sel) | Einmündung „Kleiner<br>Südermoorweg“<br>(Flur 36, Flurstück 68,<br>Gemarkung Hesel) | 253 m |

**14 Änderung von Gemeindegrenzen gem. § 58 (2) FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Lammertsfehn/Selverde**  
**Vorlage: HES/2013/026**

Ohne weitere Aussprache erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss:**

Der Gebietsänderung im Flurbereinigungsverfahren Lammertsfehn-Selverde auf Grundlage der vorliegenden Gemeindegrenzänderungskarte (Anlage zur Drucksache HES/2013/026) wird zugestimmt.

**15 Aufstellung des Bebauungsplanes HE 1 "Ortsmitte"**

**a) Abwägungsentscheidung zu den zur (erneuten) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur (erneuten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**

**b) Beschlussfassung des Bebauungsplanes HE 1 "Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Begründung und Umweltbericht v. 05.07.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung**

**Vorlage: HES/2013/016/1**

Herr Themann berichtet, dass alle negativen Einwände geklärt werden konnten.

Herr Esser begrüßt es, dass ein Investor solch ein Großprojekt in der Ortsmitte verwirklicht.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

**Beschluss zu a):**

Zu den während der (erneuten) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur (erneuten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 15.08.2013 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

### **Beschluss zu b):**

Der aktuelle nach der Abwägungsentscheidung vorliegende Bebauungsplanes HE 1 "Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **16 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 1 "Ortsmitte"**

**Vorlage: HES/2013/022**

Herr Themann erklärt, dass durch die Ergänzung der noch zu erarbeitenden Werbesatzung verhindert werden kann, dass besonders große Werbetafeln aufgestellt werden.

Ohne weitere Aussprache erfolgt einstimmig folgender Beschluss.

### **Beschluss:**

Der Bebauungsplan HE 1 „Ortsmitte“ wird für den gesamten Geltungsbereich um eine noch zu erarbeitende Werbesatzung ergänzt.

#### **17 Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE1 "Ortsmitte"**

**Vorlage: HES/2013/023**

Ohne weitere Aussprache erfolgt folgender Beschluss.

### **Beschluss:**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan HE 1 „Ortsmitte“ 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Planungssicherung**

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan HE 1 „Ortsmitte“ mit der 1. Änderung neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans HE 1 „Ortsmitte“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt. (Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans HE 1 „Ortsmitte“)

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hesel, den .....2013

Gemeinde Hesel  
Der Bürgermeister

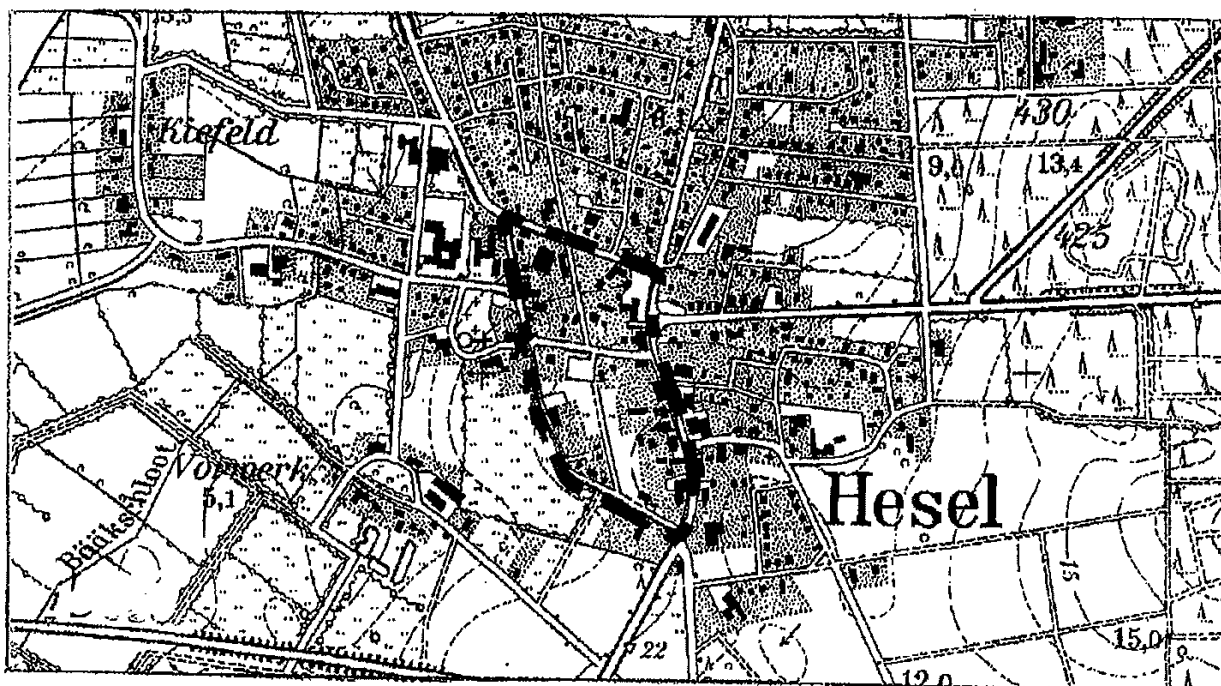
(Uwe Themann)  
Gemeindedirektor

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Anlage zur Satzung**



## **18 Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2017**

**Vorlage: HES/2013/032**

Ohne weitere Aussprache erfolgt folgender Beschluss.

### **Beschluss:**

Die in der Anlage zu dieser Niederschrift genannten Konsolidierungsmaßnahmen werden als Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 beschlossen.

## 19 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014

### **Vorlage: HES/2013/033**

Herr Dominik merkt an, dass der ausgeglichene Ergebnishaushalt besonders erforderlich ist. Weniger erfreulich ist dagegen die Samtgemeindeumlage, die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Hundesteuersätze müssen direkt weiter gegeben werden.

Frau Berghaus begrüßt die Ersatzbeschaffung der Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen.

Herr Köster bezieht sich auf den Stellenplan und merkt an, dass im Jahr 2014 die Aufgabe der Grünanlagenpflege umgesetzt wird.

Einstimmig erfolgt folgender Beschluss.

### **Beschluss:**

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 12.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |                   |
|------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 3.765.900,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 3.765.900,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0,00 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro         |

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.629.700,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.582.900,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 22.000,00 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 711.500,00 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 6.000,00 Euro     |

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

Gesamtbetrag

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.651.700,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.300.400,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |
|------------------|-----------|

Hesel, 13.11.2013

Gemeinde Hesel

Uwe Themann  
Gemeindedirektor

## **20 Informationen und Anfragen**

### **Informationen:**

Herr Themann teilt mit, dass die Genehmigung für die Unterquerung der B 72 im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Beleuchtungsanlage für die Bushaltestelle im Bereich B 72/ Poststraße inzwischen vorliegt.

Herr Dählmann teilt mit, dass er aufgrund vermehrter Beschwerden (wg. Straßenbeleuchtung) Kontakt zu der Firma Adelmund aufgenommen hat. Daraufhin ist die Firma Adelmund erschienen und hat einen Teil der Straßenlaternen repariert. Herr Dählmann bittet darum, die Auftragsvergabe zukünftig zeitnäher zu überwachen.

### **Anfragen:**

Herr Hoffmann fragt an, ob es möglich ist die Straßenbeleuchtung bei Veranstaltungen länger eingeschaltet zu lassen.

Herr Themann merkt an, dass es kein Problem ist bei besonderen Veranstaltungen die Straßenbeleuchtung länger eingeschaltet zu lassen. Die Verwaltung muss über diese Termine informiert werden.

Hierzu berichtet Herr Köster, dass bei Festen z. B. dem Erntefest die Straßenbeleuchtung länger eingeschaltet war. Es wurden seiner Meinung nach auch schon Termine festgelegt und in einem Chip abgespeichert.

Herr Themann sagt eine Überprüfung zu.

Herr Lünig bedankt sich im Namen seiner Fraktion, bei allen für die gute Zusammenarbeit.

Herr Esser merkt an, dass 2013 ein erfolgreiches Jahr war. Besonders erfreulich ist die wirklich gute Zusammenarbeit.

Herr Themann bedankt sich im Namen der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit, besonders für den offenen und ehrlichen Umgang.

Herr Dählmann bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und dafür, dass auch die letzte Ratssitzung in diesem Jahr wieder im großen Einvernehmen verlief.

## **21 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten**

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

## **22 Schließung der Sitzung**

Herr Dählmann bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Sitzungsteilnahme und schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Protokollführer(in)

---

Gerd Dählmann

---

Uwe Themann

---

Andrea Eichhorn